



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2021 Ausgegeben in Schwerin am 9. Januar Nr. 1

Tag	INHALT	Seite
17.12.2020	Erste Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsdüngermeldeverordnung Ändert VO vom 7. September 2016 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 7820 - 15 - 2	2
21.12.2020	Erste Landesverordnung zur Änderung der Mietpreisbegrenzungs- und Kappungsgrenzenlandesverordnung Ändert LVO vom 13. September 2018 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 400 - 2 - 4	3
8.1.2021	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 (Zweite Änderungsverordnung der Corona-Kindertagesförderungsverordnung – 2. Corona-KiföVO ÄndVO M-V) Ändert VO vom 2. Dezember 2020 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 33	4
8.1.2021	Fünfte Verordnung zur Änderung der Schul-Corona-Verordnung Ändert VO vom 3. November 2020 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 30	7
8.1.2021	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V und zur Änderung der 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung – 2. SARS-CoV-2-QuarV GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 38	9

Fünfte Verordnung zur Änderung der Schul-Corona-Verordnung*

Vom 8. Januar 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 5 der Corona-LVO M-V vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1158), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1414) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

Artikel 1

Die Schul-Corona-Verordnung vom 3. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1018), die zuletzt durch die Verordnung vom 14. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1324) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 und 2 werden aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nummern 3 bis 12 werden die Nummern 1 bis 10.
 - c) Die neue Nummer 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„3. Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen, sofern sie sich im Freien lediglich in der für sie definierten Gruppe aufhalten und den Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten;“.
 - d) Die neue Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Schülerinnen und Schüler der beruflichen Schulen, sofern sie im Freien in ihrem Klassenverband aufhalten und den Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten;“.
 - e) In der neuen Nummer 10 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
 - f) Folgende neue Nummer 11 wird angefügt:

„11. Schülerinnen und Schüler, die die Jahrgangsstufen 1 bis 4 besuchen, sofern sie sich im Freien aufhalten.“
2. In § 5 Satz 3 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „1“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Schulische Veranstaltungen nach Teil 7 des Schulgesetzes

(1) Schulische Veranstaltungen gemäß Teil 7 SchulG M-V mit Bezug zu öffentlichen Schulen sollen vorrangig im Rahmen von Telefon- oder Videoschaltkonferenzen durchgeführt werden.

(2) Für die Durchführung von unverzichtbaren schulischen Veranstaltungen gemäß Teil 7 SchulG M-V, soweit diese Ver-

anstaltungen sich auf öffentliche Schulen beziehen und diese in Schulen oder in und auf schulischen Anlagen stattfinden, gelten folgende Regelungen:

1. Die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes von 1,5 Meter zwischen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, ist durchgängig zu sichern.
2. Für alle teilnehmenden Personen ist ein fester Sitzplatz vorzusehen.
3. Für alle teilnehmenden Personen ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung Pflicht. Es gelten die Ausnahmen nach § 4 Nummer 1, 3, 4, 9 und 11. Von der Aufnahme von Nahrung und Flüssigkeiten ist soweit möglich abzusehen. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbeeinträchtigungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
4. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter oder der Veranstalterin für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Veranstaltungsteilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Veranstaltung auszuschließen.

* Ändert VO vom 3. November 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 30

5. Die anwesenden Personen sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass deren Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen ist, wenn sie Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen. Das gilt nicht, wenn das Ergebnis einer bei diesen Personen vorgenommenen molekularbiologischen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, die höchstens 48 Stunden vor der Veranstaltung vorgenommen worden ist, negativ ausfällt.
6. Speisen und Getränke dürfen nicht angeboten werden.“
4. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Besuchsverbot und Notfallbetreuung

(1) Sofern zwei Werktage in Folge die kumulierte Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage laut der Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts je 100.000 Einwohner landesweit 200 oder höher nach den auf der Internetseite des Robert Koch-Instituts (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Kum_Tab.html) veröffentlichten Daten ist, ist der Besuch von Schulen im Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern ab dem darauf folgenden Tag grundsätzlich für Schülerinnen und Schüler untersagt.

(2) Sofern zwei Werktage in Folge die kumulierte Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage laut der Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts je 100.000 Einwohner in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt 200 oder höher nach den auf der Internetseite des Robert Koch-Instituts (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Kum_Tab.html) veröffentlichten Daten ist, ist der Besuch von Schulen in diesem Landkreis oder dieser kreisfreien Stadt ab dem darauf folgenden Tag grundsätzlich für Schülerinnen und Schüler untersagt.

(3) Für minderjährige Personen haben die Erziehungsberechtigten für die Erfüllung des aus Absatz 1 und 2 folgenden Besuchsverbots zu sorgen. Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Verordnung sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 138 Absatz 2 SchulG M-V.

(4) Als Ausnahme von dem Besuchsverbot nach Absatz 1 und 2 können Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6

die Notfallbetreuung der Schule besuchen. Für die Aufnahme in die Notfallbetreuung gilt § 2 Absatz 4, 5 und 10 der Verordnung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 (Corona-Kindertagesförderungsverordnung – Corona-KiföVO M-V) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Die Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit komplexen Behinderungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist unabhängig vom Alter und der Beschäftigungssituation der Erziehungsberechtigten immer sicherzustellen.

(5) Für die Entscheidung über die Ausnahmen des Besuchsverbotes in Form der Notfallbetreuung nach Absatz 4 ist die Schulleitung zuständig. Bei der Entscheidung über die Ausnahmen der Notfallbetreuung ist restriktiv zu verfahren.

(6) Als Ausnahme von dem Besuchsverbot nach Absatz 1 und 2 ist Schülerinnen und Schülern der Abschlussjahrgänge der Besuch der Schule erlaubt. Abschlussjahrgänge sind:

- Jahrgangsstufe 10 der Mittleren Reife an Regionalen Schulen und Gesamtschulen im Bildungsgang der Mittleren Reife,
- Jahrgangsstufe 12 an den Gymnasien und den Gesamtschulen,
- Jahrgangsstufe 13 an Abendgymnasien,
- alle 10. Jahrgangsstufen der Mittleren Reife an den überregionalen Förderzentren (ÜFZ),
- Jahrgangsstufen 9 und 10 der Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen,
- alle Abschlussklassen an beruflichen Schulen. Als Abschlussklassen an den beruflichen Schulen sind die Klassen zu betrachten, in denen nach Maßgabe der einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung des jeweiligen Bildungsganges im Schuljahr 2020/2021 eine Abschlussprüfung vorgesehen ist. Weiterhin wird Präsenzunterricht in den Ausbildungs- und BvB-Klassen in der Justizvollzugsanstalt Neustrelitz erteilt.“

5. § 9a wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Januar 2021 in Kraft.

Schwerin, den 8. Januar 2021

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin**